



FRIEDRICH-ALEXANDER  
UNIVERSITÄT  
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH  
RECHTSWISSENSCHAFT

Lehrstuhl für Öffentliches  
Recht und Völkerrecht

Prof. Dr. Markus Krajewski

Wintersemester 2017/2018

## Abschlussarbeit im Öffentlichen Recht

### Sachverhalt

Nach gewalttätigen Ausschreitungen und erheblichen Sachbeschädigungen im Zuge von Demonstrationen anlässlich eines politischen Großereignisses in der norddeutschen Stadt H im Juli 2017 wird in der Öffentlichkeit und in den politischen Parteien diskutiert, wie derartige Situationen in Zukunft vermieden werden können. Neben Verschärfungen des Polizei- und Versammlungsrechts werden auch härtere strafrechtliche Sanktionen gefordert, um mögliche Nachahmer abzuschrecken.

Die A-Fraktion im Deutschen Bundestag bringt daher folgenden Gesetzesentwurf in den Deutschen Bundestag ein:

*„§ 125 Strafgesetzbuch wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:*

*In minder schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ein minder schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter es unterlässt, sich unverzüglich von einer öffentlichen Versammlung, die unter freiem Himmel stattfindet, zu entfernen, obwohl die Versammlung einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder ein solcher unmittelbar bevorsteht.“*

In der Begründung heißt es, dass die Ereignisse in H gezeigt hätten, dass gerade Demonstrationen zur Vorbereitung von Gewalthandlungen genutzt werden, so dass bereits im Vorfeld eine Strafbarkeit erforderlich sei. Bei den anderen Fraktionen im Bundestag stößt der Vorschlag auf breite Zustimmung. Mehrere Abgeordnete der B-Fraktion vertreten in der Debatte über den Gesetzesentwurf sogar die Auffassung, dass das Gesetz bereits rückwirkend zum 1. Juni 2017 in Kraft treten solle, um es auch auf die Vorfälle in H anwenden zu können. Begründet wird dies damit, dass den an den Auseinandersetzungen in H beteiligten Personen klar gewesen sein müsse, dass ihre Taten nicht ohne Folgen bleiben würden. Diese Erweiterung wird von anderen Abgeordneten jedoch abgelehnt. Der Bundestag beschließt den Gesetzesentwurf wie von der A-Fraktion vorgeschlagen mit der Mehrheit seiner Stimmen im ordnungsgemäßen Verfahren.

Die Bundesländer L, M und N halten den Gesetzesvorschlag für verfassungsrechtlich bedenklich. Auf ihre Initiative ruft der Bundesrat daher den Vermittlungsausschuss mit dem

Antrag an, verfassungsrechtliche Bedenken an dem Gesetzesvorschlag auszuräumen. Der Vermittlungsausschuss kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Gesetzesentwurf für sich gesehen verfassungsrechtlich unproblematisch sei. Er meint aber, das Gesetz solle in der Tat bereits zum 1. Juni 2017 in Kraft treten. Der Vermittlungsausschuss beschließt daher folgende Ergänzung des Entwurfs:

*„Das Gesetz tritt zum 1. Juni 2017 in Kraft.“*

Nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens beschließt der Bundestag den Gesetzentwurf in der durch den Vermittlungsausschuss beschlossenen Fassung. Der Bundesrat erhebt keinen Einspruch. Das Gesetz wird ordnungsgemäß ausgefertigt und am 27. Dezember 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Regierung des Bundeslandes L hält das Gesetz für rechtspolitisch verfehlt und verfassungswidrig. Sie ist der Auffassung, dass das Gesetz in Landesgesetzgebungskompetenzen eingreife. Seit dem Jahr 2009 habe das Bundesland L ein Landesversammlungsgesetz (LVersG) mit eigenen Straf- und Bußgeldvorschriften. In diesem seien ausreichend Regelungen zur Bekämpfung von unfriedlichen Versammlungen enthalten. Zudem verletze der neue § 125 Abs. 3 StGB Grundrechte, den Bestimmtheitsgrundsatz und das Rückwirkungsverbot. Schließlich habe der Vermittlungsausschuss seine Kompetenzen überschritten, indem er dem Gesetz eine Regelung hinzugefügt habe, die nicht Teil der Gesetzesvorlage war.

Die Regierung des Bundeslandes L wendet sich daher an das Bundesverfassungsgericht mit dem Antrag, das neue Gesetz für verfassungswidrig zu erklären.

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

### **Bearbeitungshinweise**

Erstellen Sie ein Gutachten, das – ggf. hilfsgutachterlich – auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht.

Mit Ausnahme des § 125 StGB bleiben Normen des StGB und des EGStGB bei der Bearbeitung außer Betracht.

Das Landesversammlungsgesetz des Bundeslandes L entspricht in allen für den Sachverhalt relevanten Aspekten dem BayVersG. Von der Verfassungsmäßigkeit des Landesversammlungsgesetzes des Bundeslandes L ist auszugehen.

**Beachten Sie auch die weiteren Hinweise (S. 3)**

## Weitere Hinweise

### Anmeldung über StudOn

Um den reibungslosen Ablauf der Hausarbeit zu gewährleisten, treten Sie bitte dem der Hausarbeit zugeordneten StudOn-Kurs (<https://www.studon.fau.de/cat2116832.html>) bei.

### Anonymisierung der Leistungen: Nur Matrikelnummer angeben!

Die Abschlussarbeit im öffentlichen Recht im Wintersemester 2017/18 wird in anonymisierter Form erbracht und bewertet. Bitte geben Sie daher auf der Hausarbeit **ausschließlich Ihre Matrikelnummer** an und achten Sie unbedingt darauf, dass Sie diese korrekt angeben, da der Leistungsnachweis Ihnen andernfalls nicht zugeordnet werden kann.

### Form der Hausarbeit

Die Ausarbeitung muss leserlich **ausgedruckt und gebunden** oder anderweitig sicher zusammenhängend abgegeben werden. Auf dem Deckblatt muss die Matrikelnummer vermerkt sein. Weitere Hinweise, die auf die Person des Bearbeiters schließen lassen, sind unzulässig. Dem Deckblatt hat eine Gliederung zu folgen, die mit der Einteilung im Text übereinstimmen muss. Der Arbeit ist ein Literaturverzeichnis beizufügen, in dem alle benutzten Literaturquellen anzugeben sind. Eine Erklärung, wonach die Arbeit selbst verfasst wurde, ist nicht erforderlich.

Der Umfang des Gutachtens (ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung) darf **45.000 Zeichen** (einschließlich Leerzeichen und Zeichen in den Fußnoten) nicht überschreiten, d.h. ca. 20 Seiten. Die einzelnen Seiten müssen mindestens 6 cm Korrekturrand auf der linken Seite und 2,5 cm auf der rechten Seite aufweisen. Das Gutachten ist in einer Standardschriftart (Times New Roman o.ä.) zu verfassen, wobei die Schriftgröße 12 Punkte (Text) bzw. 10 Punkte (Fußnoten) betragen sollte. Im Text ist ein 1,5-facher, in den Fußnoten ein einfacher Zeilenabstand zu wählen.

Neben der Einreichung in Papierform ist zwingend auch eine **Einreichung in elektronischer Form** erforderlich. Diese ist in identischer Fassung wie die gedruckte Fassung im Bearbeitungszeitraum in dem zu der Hausarbeit freigeschalteten StudOn-Kurs als word-Datei obligatorisch hochzuladen. Der Sachverhalt soll dabei in der Datei nicht enthalten sein. Die Datei ist wie folgt zu benennen: HAOeR\_Matrikelnummer.docx (Bsp.: HAOeR\_2123456.docx)

### Abgabetermin Hausarbeit

Letztmöglicher Abgabetermin der Hausarbeit ist am **Montag, 09. April 2018, 12:00 Uhr s.t.** Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Der Fristablauf wird durch etwaige technische Schwierigkeiten nicht gehemmt. Die Arbeit ist entweder per Post an den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Schillerstraße 1, 91054 Erlangen zu senden oder in den Lehrstuhlbriefkasten einzuwerfen. Bei Postversand muss die Arbeit bis zum 09.04.2018 am Lehrstuhl eingegangen sein. Das Datum des Poststempels ist nicht maßgeblich. Das Risiko trägt der Absender. Ein eigenhändiger Einwurf der Arbeit in den Briefkasten des Lehrstuhls gilt nur dann als fristgerecht, wenn dies bis zum 9.4.2018, 12:00 Uhr s.t. geschieht. Später eingegangene Arbeiten können nicht mehr berücksichtigt werden.

### Unterschleif

Wörtliche Zitate sind durch Anführungszeichen und einen Hinweis auf die entsprechende Quelle kenntlich zu machen. Das gilt auch für Zitate aus dem Internet. Verstöße gegen diese Regel werden als Unterschleif gem. § 9 Abs. 6 der Studienordnung angesehen. Das gleiche gilt bei textgleichen Übereinstimmungen zwischen mehreren Hausarbeiten.